

**Hygieneplan**  
**für die Volkshochschule Lahr inkl. Außenstellen**  
**vom 23.02.2022**  
**anlässlich der Corona-Pandemie**  
  
**(Hygieneplan Corona-Pandemie)**

**INHALT**

1. Grundsätzliches
2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Pausenräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich/Reinigung
5. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich
6. Wegführung und Unterrichtsorganisation
7. Verwaltung
8. Information des Gesundheitsamtes/Meldepflicht
9. Verantwortlichkeit und Unterweisung

**1. GRUNDSÄTZLICHES**

Es gelten die Vorschriften der Corona-Verordnung der Landesregierung, die Corona-Verordnung über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie die Corona-Verordnung Schule in der jeweils aktuellen Fassung. Mit der Corona-Verordnung des Landes mit Stand vom 23. Februar 2022 gilt: Zugang zu den VHS-Kursangeboten haben Personen, die geimpft, genesen und getestet sind (aktueller Antigen-Schnelltest, max. 24 Stunden alt) und einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Der Nachweis der erfolgten Impfung, Genesung bzw. des aktuellen Tests sind der Kursleitung direkt vor Unterrichtsbeginn vorzulegen.

Alle städtischen Beschäftigten, alle Kursleiter/innen, alle Kursteilnehmer/innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen

haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen der Leitung der Volkshochschule zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Volkshochschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Volkshochschule Lahr gilt bis 19.03.2022.

Ein Zutrittsverbot besteht generell für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus – Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust – aufweisen, positiv auf SARS-CoV-2 getestet sind oder sich im Zusammenhang mit dem Coronavirus in Quarantäne begeben müssen.

In Baden-Württemberg gilt ein 3-Stufen-Konzept:

In der Basisstufe gilt: Keine Zutrittsbeschränkungen (kein 3G-Nachweis erforderlich), Maskenpflicht.

In der Warnstufe gilt: 3G- Nachweis erforderlich (vollständig geimpft, nachweislich genesenen, getestet mit Antigen-Schnelltest), Maskenpflicht,; maximal 60% der vorhandenen Plätze in Innenräumen werden belegt

In der Alarmstufe gilt 2G (vollständig geimpft, nachweislich genesen), maximal 50% der zugelassenen Personenkapazität, Maskenpflicht.

Sofern keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegen, gelten

- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind

- Schülerinnen oder Schüler, die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen (nicht während der Ferien),

als getestet. Der Nachweis erfolgt über ein entsprechendes Ausweisdokument.

Für den VHS-Kursbetrieb gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nach § 2, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 sowie die Verpflichtung ein Hygienekonzept nach § 7 zu erstellen und elektronische Überprüfung der Nachweise, ggf. Abgleich mit Ausweisdokument §6 und 6a)

## 2. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen eines/einer Kursteilnehmers/in (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich.
- Beim Musizieren auf Blasinstrumenten und Gesang gilt ein Abstand von mind. 2 Metern in alle Richtungen zwischen allen Personen. Im Kurs sitzen / stehen alle versetzt. Beim Unterricht mit Blasinstrumenten ist auf ein Durchblasen bzw. Durchpusten der Instrumente zu verzichten.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Unterrichtsraums.
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktionsauberehaende.de](http://www.aktionsauberehaende.de)).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Bedeckung: Im gesamten Gebäude ist es für alle Personen verpflichtend, eine FFP2-Maske zu tragen.

### 3. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, PAUSENÄUME UND FLURE

- Im Eingangsbereich werden Hinweisschilder über Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht. Es wird Handwaschmittel und Papierhandtücher vorgehalten, alternativ Handdesinfektionsmittel oder anderer gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Unterrichtsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m jeweils von der Mitte der Sitzgelegenheit (d.h. von Person zu Person) zur nächsten eingehalten werden.
- Es findet eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie Reinigungsmöglichkeit für die Hände durch Aushang statt.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole muss auch in den Kursräumen während der gesamten Unterrichtszeit eine FFP2-Maske getragen werden. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist möglich, wenn gesundheitliche Gründe vorliegen und diese glaubhaft vorgebracht werden.

- Alle Räume müssen regelmäßig nach 20 Minuten durch die Raumnutzer gelüftet werden.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter. Tische und andere Handkontaktflächen können durch die Teilnehmer/innen des Kurses gereinigt werden.
- Corona-Verordnung Schule erlaubt die Nutzung von schulischen Räumen und Plätzen für nichtschulische Zwecke. Hierbei wird die Reinigung zwischen der nichtschulischen und der schulischen Nutzung sichergestellt.

#### 4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH/REINIGUNG

- Die Unterrichtsräume und die Sanitärbereiche werden regelmäßig gereinigt. Die zuständigen Reinigungsdienste sind über die Abläufe zu informieren und treffen entsprechende Regelungen.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein einzelner Teilnehmer/in aufhalten darf.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind regelmäßig zu reinigen.

#### 5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH

- Die Maskenpflicht gilt nicht im Freien, wenn der Mindestabstand 1,5 m durchgängig eingehalten kann und bei der Sportausübung, d.h. bei Bewegungskursen besteht keine Maskenpflicht, während der Ausübung, aber Maskenpflicht z.B. auf dem Weg zur Matte.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll möglichst ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden.
- Sofern durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

- Die Nutzung der Umkleidekabinen ist wieder erlaubt. Auf entsprechenden Abstand von 1,5 m ist zu achten. Die Toilettenräume sind einzeln zu betreten. Die Nutzung der Duschen ist weiterhin nicht möglich.
- Werden Sport- oder Trainingsgeräte benötigt (z.B. Gymnastikmatte, Bälle, Hanteln), so sind diese durch die Teilnehmer selbst mitzubringen.
- Die VHS stellt sicher, dass ausreichend Schutzabstände bei der Nutzung der Verkehrswege eingehalten wird und sorgt für die Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel sowie für ausreichende Belüftung.
- Die jeweilige Kursleiterin/Kursleiter ist für die Einhaltung der in Punkt 5 genannten Regeln verantwortlich.

## 6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

- Das Unterrichtsgebäude darf nur von Mitarbeitenden, Kursleitenden, Kursteilnehmenden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Volkshochschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist. Die Desinfektion der Hände erfolgt im Eingangsbereich. Es ist darauf zu achten, dass die Wege der Teilnehmenden sich nicht kreuzen.
- Für alle von der Volkshochschule für den Unterricht genutzten Räume werden täglich durch die Kursleitungen Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle Betreffenden nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat. Die Kursleitungen prüfen die 3G-Nachweise. Bei Geimpften und Genesenen genügt die einmalige Überprüfung. Nicht-Immunisierte müssen der Kursleitung an jedem Unterrichtstag den Testnachweis vorlegen, ansonsten ist die Teilnahme am Kurs nicht möglich.

## 7. VERWALTUNG

- Für die Mitarbeitenden der Verwaltung besteht weiterhin Maskenpflicht auf allen Verkehrs- und Begegnungsflächen innerhalb des Gebäudes. Im Bereich des Kundenkontakts besteht der Schutz durch entsprechende Spuckschutzwände.

## 8. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS/MELDEFPLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Leitung der Volkshochschule, der Stadt Lahr bzw. der jeweiligen Gemeinde und dem örtlichen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

## 9. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Leitung der Volkshochschule bzw. in den Außenstellen deren Leitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre

Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Stadt/ Gemeinde verantwortlich.

- Die Unterweisung der Kursteilnehmer/innen durch die Kursleitungen hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde zu erfolgen.

gez. Carmen Wenkert

Leitung der Volkshochschule